B e g r ü n d u n g

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 109 Melchersstraße/Görresstraße/Friesenring vom 27. 3. 1969

Die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 109 Melchersstraße/Görresstraße/Friesenring vom 27. 3. 1969 wurde gemäß § 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) nach Maßgabe des am 16. 4. 1962 förmlich festgestellten Flächennutzungsplanes (Leitplan) der Stadt Münster aufgestellt. Sie erstreckt sich auf den Südbereich des Flurstücks 783 der Flur 110.

Die der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 109 entgegenstehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes vom 27. 3. 1969 sollen gleichzeitig mit dem Zeitpunkt der Rechtskraft der 1. Änderung aufgehoben werden.

A. Erläuterung der Planung

Inhalt der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 109 ist die Aufhebung der Abgrenzung der öffentlichen Wegefläche gegen das Baugrundstück für den Gemeinbedarf im Bereich des Flurstücks 783 der Flur 110 im Südbereich des Grundstücks der Wichernrealschule. Die 1. Änderung wird erforderlich, da beim Ausbau der von der Finkenstraße nach Osten abzweigenden Stichstraße und der Anlegung des Wendeplatzes am Ostende dieser Stichstraße sich Schwierigkeiten bei der Anordnung der erforderlichen Einstellplätze im Südteil des Schulgrundstücks ergeben hatten, da die öffentlichen Verkehrsraum vorgesehenen Stellplätze die geplante Zuwegung zum Schulgrundstück versperrten. Die durch die Neuabgrenzung erfaßte Teilfläche aus dem Baugrundstück für den Gemeinbedarf wird der öffentlichen Verkehrsfläche und die nicht mehr benötigte öffentliche Verkehrsfläche dem Baugrundstück für den Gemeinbedarf zugeschlagen.

Da durch die geplante 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 109 die Grundzüge des Bebauungsplanes Nr. 109 vom 27. 3. 1969 nicht berührt werden und das Einverständnis des betroffenen Grundstückseigentümers - Stadt Münster - vorliegt, handelt es sich somit um eine vereinfachte Veränderung des Bebauungsplanes Nr. 109 im Sinne des § 13 des Bundesbaugesetzes. Eine öffentliche Auslegung des Planes nach § 2 (6) BBauG sowie die Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde nach § 11 BBauG sind somit nicht erforderlich.

Nähere Einzelheiten der Planänderung ergeben sich aus der in violett in den Bebauungsplan Nr. 109 vom 27. 3. 1969 eingetragenen Darstellung und dem Text zur 1. Änderung. Die durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes aufgehobenen Festsetzungen sind im Bebauungsplan Nr. 109 vom 27. 3. 1969 ebenfalls in violett besonders gekennzeichnet.

B. Durchführungsmaßnahmen und Schätzung der Kosten

Zur Verwirklichung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 109 sind Maßnahmen und zur Ordnung des Grund und Bodens nicht mehr erforderlich, auch werden die in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 109 vom 27. 3. 1969 genannten Kosten durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 109 nicht erhöht.

Aufgestellt und durch den Rat der Stadt Münster am 19. Juni 1972 beschlossen.

Münster, den 22. Juni 1972

DER RAT DER STADT MÜNSTER

Oberbürgermeister